



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 321/03  
2 AR 179/03

vom  
10. Oktober 2003  
in der Strafsache  
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen Verdachts des Betruges pp.

Az.: (111 Js 1238/02 - Staatsanwaltschaft Siegen = 1009 Js 004459/02 -  
Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach und Frankfurt am Main 111 Js 384/03 -  
= Staatsanwaltschaft Siegen = 780 Js 2061/00 - Staatsanwaltschaft  
Frankfurt am Main),  
Amtsgericht Idar-Oberstein

Az.: 3 AR 141/03 Generalstaatsanwaltschaft Siegen

Az.: KLS 111 Js 856/02 - R 203 (Staatsanwaltschaft Siegen), Landgericht  
Siegen

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts am 10. Oktober 2003 gemäß § 4 Abs. 1 und 2 StPO beschlossen:

Die Verfahren der Amtsgerichte Idar-Oberstein (111 Js 1238/02) und Frankfurt am Main (111 Js 384/03) werden zu dem bei dem Landgericht Siegen rechtshängigen Verfahren KLS 111 Js 856/02 - R 203 hinzuverbunden.

Gründe:

Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung als gemeinschaftliches oberes Gericht gemäß § 4 Abs. 2 StPO zuständig.

Die Verbindung der Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 StPO ist zulässig und zweckmäßig. In den Verfahren, die bei Gerichten unterschiedlicher Rangordnung rechtshängig sind, ist das Hauptverfahren jeweils eröffnet.

Ein Zusammenhang im Sinne von § 3 StPO besteht sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht. Das Landgericht Siegen hat die Bereitschaft erklärt, die mit der Anregung der Übernahme vorgelegten Verfahren der Amtsgerichte Idar-Oberstein und Frankfurt am Main zu übernehmen. Die Angeklagten hatten rechtliches Gehör.

Bode

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck